

Delegiertenwahl 2022

Im Jahr 2018 haben die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. (DGQ) gemäß § 11.1 der Satzung der DGQ ihre Delegierten für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Delegierten endet mit Abschluss der Neuwahl im Jahr 2022, die gemäß Satzung und Wahlordnung der DGQ im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren erfolgt.

ZIFFER 2.4 DER WAHLORDNUNG bestimmt: „Gemäß § 9.3 der Satzung gehört jedes persönliche Mitglied dem Gebiet an, in dem es seinen ersten Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) hat und übt dort sein Stimmrecht aus. Ein korporatives Mitglied gehört dem Gebiet an, in dem sich sein Sitz oder seine rechtlich selbständige Niederlassung befindet. Kommen mehrere Gebiete in Betracht, legt das korporative Mitglied die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet durch bindende schriftliche Mitteilung an den Vorstand der DGQ e.V. fest. Persönliche Mitglieder ohne ersten Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt im Inland und korporative Mitglieder ohne Sitz oder Niederlassung im Inland gehören dem Gebiet der Postleitzone 6 an.“

§ 10.1 der DGQ-Satzung bestimmt: „Das oberste Organ der DGQ ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Gebiete – [...]“.

Laut Wahlordnung Ziffer 2.1 sind „Gebiete im Sinne der Wahlordnung [...] die zehn Postleitzonen für die Festlegung der Postleitzahlen [...]“

Gem. § 11.1 der DGQ-Satzung vertreten die Delegierten „[...] die Mitglieder eines Gebietes. Sie werden von den Mitgliedern eines Gebietes für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Pro angefangene 100 Mitglieder eines Gebietes ist jeweils ein Delegierter zu wählen. Für jeden Delegierten soll ein Ersatzdelegierter gewählt werden“.

Der Vorstand der DGQ hat auf der Vorstandssitzung vom 13. Juli 2021 gemäß Ziffer 3.1 der nachstehend wiedergegebenen Wahlordnung den Wahlausschuss gebildet.

Der Wahlausschuss

Es gehören ihm an (in alphabetischer Reihenfolge):

- Dr. Antje Becker (Geschäftsführerin DGQ e.V. – als Vertretung von Prof. Dr. Robert Schmitt, Präsident der DGQ e.V.)
- Ines Eichhorn (Leitung Koordinierung Netzwerkmanagement, DGQ e.V.)
- Angelika Müller (Vorstandsmitglied der DGQ e.V.)
- Dr. Benedikt Sommerhoff (Leitung Themenfeld Qualität und Innovation, DGQ e.V. – als Vertretung von Michael Burghartz-Widmann, Vorstandsmitglied der DGQ e.V.)
- Julian Steiger (Regionalkreisleiter Köln-Bonn)

Als Sprecher des Wahlausschusses wurde einstimmig Julian Steiger gewählt.

Die Mitglieder der DGQ e.V. können bis zum 1. März 2022 aus dem Kreis der Mitglieder Kandidaten für die Wahl der Delegierten ihres Gebietes benennen.

Jedes Mitglied erhält rechtzeitig ein gesondertes Aufforderungsschreiben mit Antwortbogen an die der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. Frankfurt am Main zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Der Wahlausschuss bittet die Mitglieder, etwaige Adressänderungen mitzuteilen.

Alle Mitglieder der DGQ werden gebeten, von ihrem Vorschlags-, Kandidatur- und Wahlrecht regen Gebrauch zu machen.

Die Delegiertenwahl wird im Mitgliederportal DGQplus begleitet, dies bedeutet insbesondere für die Kandidat:innen eine gute Möglichkeit, sich den Mitgliedern vorzustellen und zu präsentieren. Die Kandidat:innen haben zudem die Möglichkeit, sich in Regionalkreis-Veranstaltungen vorzustellen.

Die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der DGQ e.V. hat folgenden Wortlaut:

Die Delegiertenversammlung der Deutschen Gesellschaft für Qua-



lität e.V. hat am 28. und 29. April 2021 die

WAHLORDNUNG

in der folgenden überarbeiteten Fassung beschlossen:

Vorwort

Die Inhalte der vorliegenden Wahlordnung beziehen sich in gleichem Maße auf alle Geschlechter. Allein aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt.

1. Wahl

Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung als Vertreter der Mitglieder aus den Gebieten gewählt.

Die Wahl findet alle vier Jahre statt (§ 10.1 der Satzung). Gemäß § 10.2 der Satzung ist jedes Mitglied wahlberechtigt. Wählbar ist demnach

- a) jedes persönliche Mitglied,
- b) jeder namentlich benannte Vertreter eines korporativen Mitglieds.

2. Gebiete

- 2.1 Gebiete im Sinne der Wahlordnung sind die zehn Postleitzone für die Festlegung der Postleitzahlen nach Maßgabe der dieser Wahlordnung beigefügten Übersicht. Die Postleitzone können in Regionen unterteilt werden, die dann Gebiete im Sinne dieser Wahlordnung sind.
- 2.2 Ändern sich die Postleitzone, ändern sich die Gebiete entsprechend. Die Änderung wird vom Vorstand festgestellt und von der nächsten Delegiertenversammlung beschlossen.
- 2.3 Die Zahl der aus einem Gebiet zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der DGQ in diesem Gebiet zum Stichtag am 1. Januar des Wahljahres. Gemäß § 10.1 der Satzung ist pro 100 Mitglieder eines Gebiets jeweils ein Delegierter zu wählen. Für jeden Delegierten soll ein Ersatzdelegierter gewählt werden.
- 2.4 Gemäß § 9.3 der Satzung gehört jedes persönliche Mitglied dem Gebiet an, in dem es seinen ersten Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) hat und übt dort sein Stimmrecht aus. Ein korporatives Mitglied gehört dem Gebiet an, in dem sich sein Sitz oder seine rechtlich selbständige Niederlassung befindet. Kommen mehrere Gebiete in Betracht, legt das korporative Mitglied die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet durch bindende schriftliche Mitteilung an den Vorstand der DGQ e.V. fest. Persönliche Mitglieder ohne ersten Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt im Inland und korporative Mitglieder ohne Sitz oder Niederlassung im Inland gehören dem Gebiet der Postleitzone 6 an.

3. Wahlausschuss

- 3.1 Der Vorstand bildet für jede Wahl einen Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss obliegt die Wahldurchführung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlausschuss kann innerhalb der in dieser Wahlordnung genannten Zeiträume Stichtage für



© deagireez - stock.adobe.com

den Ablauf von Fristen festlegen.

- 3.2 Der Wahlausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern der DGQ, mindestens drei und höchstens sieben, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes der DGQ. Vorstandsmitglieder der DGQ können sich im Wahlausschuss durch einen Geschäftsführer oder einen anderen hauptamtlichen Mitarbeiter der DGQ vertreten lassen. Fällt ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder endet, gleich aus welchem Grund, sein Amt, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Der Wahlausschuss wählt einen Sprecher. Die Sitzungen des Wahlausschusses werden durch den Sprecher des Wahlausschusses einberufen. Der Wahlausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich.
- 3.3 Über alle Sitzungen und dort beschlossene Maßnahmen des Wahlausschusses wird ein Protokoll geführt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses und jeder Dritte haben die Vertraulichkeit der Wahl zu wahren. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass alle Wahlunterlagen in der DGQ geheim gehalten und die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden.

4. Aufgaben des Wahlausschusses

- 4.1 Der Wahlausschuss entscheidet im Rahmen der Satzung und dieser Wahlordnung über alle mit der Durchführung der Delegiertenwahl zusammenhängenden Fragen insbesondere über:
 - die Festlegung der Zahl der Delegierten je Postleitzone,
 - strittige Zuordnung der Mitglieder zu den Postleitzone,
 - Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Delegierten,
 - Einzelregelungen zur Durchführung des Wahlverfahrens.
- 4.2 Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:
 - Entgegennahme von Wahlvorschlägen und Prüfung der Wählbarkeit,

»»

- Organisation bzw. Überwachung der Stimmauszählung,
- Überwachung der Ordnungsgemäßheit des Wahlverfahrens,
- Ermittlung des Wahlergebnisses und Bericht an den Vorstand.

5. Nominierung der Kandidaten

- 5.1 Im Januar des Wahljahres stellt der Wahlausschuss fest, welche Mitglieder gem. Ziff. 2.4 dem jeweiligen Gebiet angehören und somit wahlberechtigt sind. Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der zu wählenden Delegierten für das jeweilige Gebiet fest. Er fordert durch Rundschreiben in Textform die Mitglieder auf, bis zum 1. März des Wahljahres aus dem Kreis der in dem jeweiligen Gebiet wahlberechtigten Mitglieder der DGQ Kandidaten für die Wahl der Delegierten der persönlichen und korporativen Mitglieder für ihr jeweiliges Gebiet vorzuschlagen. Die Aufforderung soll in geeigneter Form veröffentlicht werden. Mit der Aufforderung veröffentlicht der Wahlausschuss die Namen seiner Mitglieder sowie diese Wahlordnung in geeigneter Form. Vor der Veröffentlichung hat der Wahlausschuss das Einverständnis der Vorgeschlagenen und etwaiger Ersatzpersonen zur Kandidatur und zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und ggf. Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten in Schriftform einzuholen und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Datenschutzrechts zu dokumentieren. Mitglieder des Vorstands, die gemäß § 10.1 der Satzung Delegierte kraft Amtes sind, dürfen vorgeschlagen werden. Werden sie gewählt, haben sie unabhängig von ihrem Vorstandsamt nur einen Sitz und eine Stimme in der Delegiertenversammlung.
- 5.2 Jedes Mitglied kann doppelt so viele Kandidaten benennen, wie Delegierte für sein Gebiet gewählt werden können. Verspätet eingehende Wahlvorschläge sind ungültig. Das gilt auch für Wahlvorschläge, die von Nichtmitgliedern abgegeben werden. Werden Nichtmitglieder vorgeschlagen, so ist dieser Teil des Wahlvorschlages ungültig.
- 5.3 Der Wahlausschuss prüft die eingehenden Wahlvorschläge und erstellt die Wahllisten bis spätestens zum 15. Mai des Wahljahres. Der Wahlausschuss fordert die Kandidaten

schriftlich auf, spätestens bis zum 1. Juli des Wahljahres, schriftlich zu erklären, ob der jeweilige Kandidat zur Wahl steht und im Falle seiner Wahl die Wahl annehmen werde. Korporative Mitglieder werden gleichzeitig gebeten, neben der Person, die sie als Kandidaten für die Delegiertenversammlung aufstellen, eine Ersatzperson für den Verhinderungsfall zu benennen. Sind diese Personen persönliche Mitglieder der DGQ, so können sie als solche nicht zusätzlich für das Delegiertenamt kandidieren. Wohnsitzwechsel, die der DGQ nach Feststellung der Wahlberechtigung gem. Ziff. 5.1 angezeigt werden, sind für die laufende Wahlperiode nicht zu berücksichtigen.

6. Erstellen der Wahlunterlagen

Nach Ablauf des 1. Juli erstellt der Wahlausschuss für jedes Gebiet die Liste der endgültigen Kandidaten, daraus die Stimmzettel für die Gebiete und die Begleitschreiben. Die Stimmzettel für das jeweilige Gebiet enthalten Namen in alphabetischer Reihenfolge, Vornamen, Titel, Ort und Unternehmen/Organisation der persönlichen Mitglieder bzw. die Namen der korporativen Mitglieder, Ort und Namen, Vornamen, Titel der entsandten Person. Ferner ist der Hinweis aufzudrucken, wie viele Stimmen insgesamt vergeben werden können, dass einem Kandidaten nur eine Stimme durch Ankreuzen gegeben werden darf und dass Stimmzettel mit anderen Eintragungen ungültig sind. Durch die Gestaltung der Stimmzettel und der Umschläge ist sicherzustellen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die unterschiedliche farbliche Gestaltung der Stimmzettel für persönliche und korporative Mitglieder ist zulässig. Die Umschläge für die Stimmzettel enthalten einen Aufdruck mit der Ziffer des Gebietes. Für den Stimmzettel darf nur der dafür übersandte Umschlag verwendet werden. Aus den Wahlunterlagen darf der Absender nicht erkennbar sein.

7. Schriftliches Wahlverfahren

- 7.1 Nach Ablauf der Fristen nach Ziffer 5.3 informiert der Wahlausschuss die persönlichen und die korporativen Mitglieder schriftlich über das Wahlverfahren und übersendet zugleich

Jetzt gibt es Qualität für die Ohren – mit dem DGQ-Podcast „Masings Lunch Break“

Folgen Sie uns in die vielseitige Welt der Qualität. Auf Masings Spuren beleuchten wir jeden Monat ganz unterschiedliche Aspekte von Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung. Zudem gehen wir der Frage nach, was aktuelle Entwicklungen auch für den Qualitätsbegeisterten persönlich in seinem beruflichen Umfeld bedeuten.



Jetzt Reinhören
www.dgq.de/u/podcast

„Masings Lunch Break“ – der Qualitätspodcast

www.dgq.de

DGQ
 Deutsche Gesellschaft
 für Qualität

den Stimmzettel mit Wahlumschlag sowie einen Freiumsschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages mit Stimmzettel. In diesem Schreiben enthalten ist die Aufforderung an die Mitglieder, spätestens bis 15. August des Wahljahres, den Stimmzettel an den Wahlausschuss zurückzusenden. Darin wird das Wahlverfahren erläutert und die Zahl der möglichen Stimmen mitgeteilt. Kommen innerhalb dieser Frist Wahlunterlagen zurück, die von der Post mit neuer Anschrift versehen sind, so werden diese nachgesandt.

- 7.2 Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Delegierte in dem Gebiet gewählt werden können. Die von einem persönlichen Mitglied abgegebene Stimme zählt einfach. Die von einem korporativen Mitglied abgegebene Stimme zählt zweifach. Die Summe der vergebenen Stimmen auf dem Stimmzettel darf nicht größer sein, als die Anzahl der für das Gebiet zu wählenden Delegierten.
- 7.3 Der Wahlausschuss sammelt die eingehenden Stimmzettel und bewahrt sie bis zur Auszählung - getrennt nach Gebieten - sicher unter seinem Verschluss auf.

8. Feststellung des Wahlergebnisses

- 8.1 Der Wahlausschuss zählt unter Beachtung der Frist des § 10.5 der DGQ-Satzung die Stimmzettel aus und stellt das Ergebnis der Wahl schriftlich fest:
- Zahl der abgegebenen Wahlumschläge,
 - Zahl der gültigen Stimmen,
 - Zahl der ungültigen Stimmen,
 - Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
 - eventuelle Zwischenfälle im Verlauf der Wahlen.
- 8.2 Gewählt sind die Kandidaten, die in ihrem Gebiet die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Zählung der Stimmen ist das doppelte Stimmgewicht korporativer Mitglieder gem. Ziff. 7.2 zu berücksichtigen. Der Wahlausschuss stellt für jedes Gebiet eine Rangliste der Kandidaten geordnet nach Zahl der gewichteten Stimmen in absteigender Reihenfolge auf. Die Sitze in der Delegiertenversammlung für das jeweilige Gebiet werden nach der Rangliste vergeben. Entfallen auf den letzten für die Vergabe eines Sitzes erforderlichen Rangplatz mehrere Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet zwischen diesen das Los. Die Auslosung wird vom Wahlausschuss vorgenommen und protokolliert. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzdelegierte nach § 11.1 der Satzung und rücken in der Reihenfolge der Rangliste nach.
- 8.3 Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, rückt der Ersatzdelegierte mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus seinem Gebiet nach. Das gleiche gilt, wenn ein Delegierter aus dem Amt scheidet.

Verlegt ein Delegierter nach seiner Wahl seinen Wohnsitz in ein anderes Gebiet, bleibt er bis zum Ablauf der Wahlperiode Delegierter für das bisherige Gebiet.

9. Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Amtsantritt

- 9.1 Der Wahlausschuss teilt den Kandidaten das Ergebnis der Wahl in ihrem Gebiet in Textform mit und stellt fest, in welcher Reihenfolge nach der Stimmenzahl Delegierte und Ersatzdele-

gierte gewählt sind.

- 9.2 Der Vorstand veröffentlicht das Ergebnis der Wahl in geeigneter Form.
- 9.3 Der Vorstand übersendet den Delegierten vor der Delegiertenversammlung eine vollständige Liste aller Delegierten und Ersatzdelegierten.
- 9.4 Die Gewählten treten ihr Amt mit Beginn der Delegiertenversammlung an, für die sie gewählt wurden. Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Delegierten.
- 9.5 Der Sprecher des Wahlausschusses berichtet auf der Delegiertenversammlung über die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

10. Elektronisches Wahlverfahren

- 10.1 Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass anstelle des schriftlichen Wahlverfahrens gemäß Ziffer 6–8 ein elektro-



nisches Wahlverfahren eingeführt wird. Die Durchführung einer elektronischen Wahl ist nur zulässig, soweit eine geheime und fälschungssichere Wahl sichergestellt werden kann und die Ergebnisse beweissicher dokumentiert werden.

- 10.2 Für den Fall der Durchführung einer elektronischen Wahl gilt diese Wahlordnung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass an die Stelle schriftlicher Unterlagen elektronische Dokumente treten können. Die Delegiertenversammlung kann gesonderte Regelungen für die Durchführung einer elektronischen Wahl beschließen.

11. Auflösung des Wahlausschusses

Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung löst der Vorstand den Wahlausschuss auf. Die Wahlunterlagen werden von der DGQ mindestens bis zum Abschluss der darauffolgenden Wahl zur nächsten Delegiertenversammlung aufbewahrt.

12. Fristen

Für alle in dieser Wahlordnung angegebenen Fristen ist der Eingang bis 24.00 Uhr des Stichtages bei der DGQ maßgebend.